

ANTRAG

Solvejg Jenssen, AStA-Vorsitzende

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Der Beschluss Nr. 2009-12-15/04 vom 15.12.2009 bezüglich der Rechtsberatung der Studierendenschaft wird aufgehoben.

Begründung:

Nach einem Gespräch mit der Rechtsaufsicht des Rektorats, namentlich Frau Hälke-Plath, sind doch erhebliche rechtliche Bedenken gegen den Vertrag mit der Kanzlei Eisenbeis mbH aufgetreten, insbesondere bezüglich der Aufgaben der Studierendenschaft (siehe Anlage). Deswegen ist es momentan nicht sinnvoll, an dem Arbeitsauftrag an die AStA-Vorsitzende, den Vertrag zu unterschreiben, festzuhalten. Vielmehr muss die vorlesungsfreie Zeit genutzt werden, um mit dem Studentenwerk Greifswald in Kontakt zu treten, um gegebenenfalls hier eine Rechtsberatung anzustoßen bzw. andere Alternativen zu suchen.

Anlage: Stellungnahme Frau Hälke-Plath

Geschäftsführung des Rektorats
Eva Hälke-Plath

21.01.2010

Kostenlose Rechtsberatung für Studierende
Vertrag zwischen der Eisenbeis Rechtsanwalts-gesellschaft mbH und der Studierendenschaft der Universität Greifswald, vertreten durch den AStA

1. Einführung

Anlass der Prüfung der Einrichtung „Rechtsberatung für Studierende“ und den zugrundeliegenden Rechtsberatungsvertrag sind Anmerkungen eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes. Auf die im Einzelnen aufgeworfenen Fragen möchte ich vorliegend nicht eingehen, insoweit erfolgt an dieser Stelle keine Prüfung von Detailfragen, sondern eher Ausführungen zu der grundsätzlichen Frage, ob eine derartige Rechtsberatung von den Aufgaben der Studierendenschaft erfasst ist und von der Studierendenschaft durchgeführt werden kann.

2. Zuständigkeit der Studierendenschaft

Gemäß § 24 Abs. 2 LHG M-V nimmt die Studierendenschaft die Interessen der Studierenden wahr. In den Nr. 1-7 des § 24 Abs. 2 LHG M-V sind die Aufgaben der Studierendenschaft konkret und abschließend geregelt. Vorliegend käme allenfalls § 24 Abs. 2 Nr. 2,2. Alt. In Betracht. Demnach ist es Aufgabe der Studierendenschaft für die sozialen Belange der Studierenden einzutreten. Hierbei stellt sich zum Einen die Frage, welche Bedeutung dem Begriff „soziale Belange“ zu kommt und zum anderen die Frage, welchen Umfang dem Begriff „einzutreten“ zukommt. Insgesamt ist fraglich ob die Rechtsberatung der Studierendenschaft in Fragen des Familien- und Erbrechts, des Verwaltungsrechts, des Zivilrechts und des Sozialrechts von Nr. 2, 2. Alt. des § 24 LHG M-V umfasst ist. Meines Erachtens können die v. g. Rechtsgebiete nicht ohne Weiteres unter soziale Belange der Studierenden subsumiert werden. Vielmehr könnte beispielsweise die Bedürftigkeit der Studierenden ein maßgebliches Kriterium für die Annahme „sozialer Belange“ i. S. d. LHG M-V sein. Auf die Bedürftigkeit der Studierenden wurde im Rahmen der Rechtsberatung durch den AStA jedoch nicht abgestellt. Vielmehr konnte jeder Student Rechtsberatung durch den AStA erhalten. Auch ist unter dem Begriff „eintreten“ m.E. eher ein „sich dafür einsetzen“ zu verstehen, diese Begrifflichkeit gibt jedoch keinen konkreten Handlungsauftrag i.S.v. fördern, umsetzen, beheben, beraten. So dass m.E. die Rechtsberatung in den o.g. Rechtsgebieten nicht zu den Aufgaben der Studierendenschaft zählt. In diesem Zusammenhang sei auf die Regelung des § 27 Abs. 4 Satz 2 LHG M-V hingewiesen, der festlegt, dass bei grob fahrlässiger Verwendung von Geldern der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der in § 24 Abs. 2 LHG M-V genannten Aufgaben jeder Veranlasser der Studierendenschaft persönlich ersatzpflichtig ist.

3. Beratungshilfeschein und die weiteren damit im Zusammenhang stehenden Problemstellungen

Die in der Vergangenheit aufgetretene und bisher ungelöste Problematik, dass das Amtsgericht mit Verweis auf die Rechtsberatung der Studierendenschaft den Studierenden keinen Beratungshilfeschein ausstellte, hatte zur Folge, dass entgegen der ursprünglichen Absicht auch die Studierenden die unter normalen Umständen (AStA gewährt keine Rechtsberatung) einen Beratungshilfeschein erhalten hätten, die Rechtsberatung des AStA in Anspruch genommen haben. Damit ist äußerst fraglich, ob hier ein sinnvoller Einsatz der finanziellen Mittel der Studierendenschaft erfolgte.

4. Ergebnis: Im Ergebnis kann m.E. die Zulässigkeit der Rechtsberatung durch die Studierendenschaft nicht bejaht werden, so dass nach einer alternativen Lösung zu suchen ist.
5. Lösungsvorschlag: Gemäß § 2 Abs. 1 Studentenwerksgesetz M-V obliegt dem Studentenwerk die soziale und wirtschaftliche Förderung der Studenten. Dem Studentenwerk wird in dem StudWG M-V ein konkreter Handlungsauftrag (Förderung) erteilt. Die Satzung des Studentenwerkes Greifswald regelt in § 2 Abs. 2 die Aufgaben, die das Studentenwerk Greifswald erfüllt. Die Satzung sieht in § 2 Absatz 2 Nr. 5 bereits die Beratung in Sozialangelegenheiten vor. Die Regelung des § 2 Abs. 2 enthält keine abschließende Aufzählung, so dass gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 unter den dort genannten Voraussetzungen das Studentenwerk weitere Aufgaben übernehmen kann.

Die Studierendenschaft könnte sich beim Studentenwerk Greifswald dafür einsetzen, dass neben der Sozialberatung eine Rechtsberatung der Studierenden vom Studentenwerk Greifswald eingerichtet wird. In diesem Zusammenhang könnte die Studierendenschaft auf das Rostocker Modell der Rechtsberatung durch das Studentenwerk Rostock verweisen.

Anlage: Ausdruck der Internetseite Studentenwerk Rostock- Rechtsberatung